

Anlage zum Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK (nur auszufüllen von ausländischen Staatsangehörigen)

Name, Vorname

Studiengang

--	--	--	--	--	--	--	--

Matrikelnummer

Wenn Sie zu einer der nachfolgend aufgeführten Gruppe von ausländischen Studierenden gehören, sind Sie grundsätzlich bezüglich Ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, den Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € pro Semester durch die NRW.BANK im Rahmen eines Studienbeitragsdarlehens vorfinanzieren zu lassen. Sollte eine der unten aufgeführten Voraussetzungen auf Sie zutreffen und Sie ein Studienbeitragsdarlehen bei der NRW.BANK beantragen wollen, kreuzen Sie den Punkt, der auf Sie zutrifft an und legen dieses Formblatt bei der Einreichung des Darlehensantrags Ihren Unterlagen bei. Das Studienbüro prüft zusätzlich weitere Voraussetzungen zur Beantragung des Darlehens (z.B. Erststudium, Anzahl der bereits absolvierten Hochschulsemeister).

Wichtiger Hinweis für BAföG-Empfänger/innen:

Wenn Sie bereits BAföG-Empfänger/in sind, ist eine weitere Prüfung der nachfolgenden Punkte nicht mehr erforderlich. Bezogen auf Ihre Staatsangehörigkeit sind Sie berechtigt, ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK zu beantragen. Sie müssen dem Antrag auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens der NRW.BANK die Kopie des aktuellen BAföG-Bescheides beifügen und die Unterlagen im Studienbüro einreichen.

Haben Sie bereits einmal einen ablehnenden Bescheid des BAföG-Amtes erhalten, so legen Sie bitte eine Kopie des Ablehnungsbescheides dieser Anlage mit bei.

- 1) Heimatlose Ausländer, § 8 Abs.1 Nr. 2 BAföG

Glaubhaftmachung des Status:

Vorlage eines Passes oder Passersatzes, wenn darin der Vermerk eingetragen ist: „Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25.04.1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

- 2) Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind
- § 8 Abs.1 Nr. 3 BAföG -

Glaubhaftmachung des Status:

Vorlage eines Pass oder Passersatz mit dem Vermerk: „Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt“ oder „ Der Inhaber dieses Passes/ Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt“.

Zudem kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage der *schriftlichen Anerkennungsentscheidung* oder einer entsprechenden *gerichtlichen Entscheidung* erfolgen.

- 3) Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz haben
- § 8 Abs.1 Nr. 4 BAföG -

Glaubhaftmachung des Status:

Vorlage eines Passes/Passersatzes/Reisepasses mit entsprechendem Vermerk: „Der Ausweisinhaber ist Flüchtling im Sinne des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980“. Auch kann die amtliche Bescheinigung der Rechtsstellung bzw. der Eintrag im Pass/Passersatz wie folgt

formuliert sein: „Der Inhaber dieser Bescheinigung/der Ausweisinhaber ist als Zuwanderer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge aufgenommen worden.“

- 4) Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt sind und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind
- § 8 Abs.1 Nr. 5 BAföG -

Glaubhaftmachung des Status:

Pass oder Passersatz mit dem Vermerk: „Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“ Die Eigenschaft als in die deutsche Obhut genommener Flüchtling kann auch glaubhaft gemacht werden durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Pass/Passersatz: „Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden.“

- 5) Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetz besteht
- § 8 Abs.1 Nr. 6 BAföG -

Glaubhaftmachung des Status:

Vorlage eines Passes oder Passersatzes mit folgendem Vermerk: „Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz“ oder Vorlage des Passes oder Passersatzes mit folgendem Eintrag der Ausländerbehörde: „Der Inhaber dieses Passes/Passersatzes ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.“

- 6) Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und bei denen ein Elternteil oder der Ehegatte Deutsche/r im Sinne des Grundgesetzes ist
- § 8 Abs.1 Nr. 7 BAföG -

Ehegatte: Legaldefinition gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BAföG: Ehegatte im Sinne dieses Gesetzes ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt. Die Voraussetzungen müssen bei Beginn des Studiums vorliegen. Veränderungen im Ausbildungsabschnitt sind unerheblich.

Hinweis: Bei einem Fachwechsel beginnt kein neuer Ausbildungsabschnitt; sehr wohl aber nach erfolgtem Bachelor-Abschluss mit der Aufnahme des Masterstudienganges.
Also: Trennung oder Scheidung während des Bachelorstudiums vernichtet den Anspruch auf ein Darlehen der NRW.BANK für das Masterstudium

Glaubhaftmachung des Status:

Vorlage eines gültigen National- oder Fremdenpasses oder zugelassenen Passersatzes. Zur Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils bzw. des oder der Ehegatten/in reicht die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland.

- 7) Studierende, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kindern ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben oder denen diese Rechte als Kind eines Unionsbürgers nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten. - § 8 Abs.1 Nr. 8 BAföG -

Glaubhaftmachung des Status:

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine von der Ausländerbehörde erteilte „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ bzw. „Aufenthaltserlaubnis-EG“ oder eine sonstige Bescheinigung der Ausländerbehörde über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht erforderlich.

- 8) Studierende, die aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen. - § 8 Abs.1 Nr. 9 BAföG -

Glaubhaftmachung des Status:

Nachweis eines Arbeitsverhältnisses, welches *mindestens 6 Monate* dauert und den *Lebensunterhalt sichert*.

Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses ist auf eine Ausbildung im Sinne § 59 SGB III nicht anwendbar.

Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als unwesentlich darstellen, bleiben außer Betracht; ebenso reine Überbrückungstätigkeiten oder für eine spätere Ausbildung notwendige Praktika.

- 9) Studierende, die aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen und sich vor Beginn des Studiums mindestens 5 Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. - Rundverordnung vom 26.06.2005

Glaubhaftmachung:

Vorlage des Passes oder Passersatzes und der Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes der vergangenen 5 Jahre.

Sollten die oben genannten Voraussetzungen für Sie als Studierende/r mit ausländischer Staatsangehörigkeit nicht zutreffen, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BAföG auf Sie zutreffen:

- 10) Andere Ausländer, die sich vor Beginn des Semesters, für das ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK beantragt wird, insgesamt 5 Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

Glaubhaftmachung durch:

Vorlage eines gültigen Passes (National- oder Fremdenpass) oder zugelassenen Passersatzes und Meldebescheinigungen über den Zeitraum von insgesamt 5 Jahren Aufenthalt im Inland. Die rechtmäßige Erwerbstätigkeit kann ein Ausländer nachweisen durch Vorlage einer Legitimationskarte (nur in den Fällen von Teilzeit von Bedeutung), Arbeitsverträgen oder Sozialversicherungsnachweise. Eine selbständige Tätigkeit kann nachgewiesen werden durch eine Bescheinigung des Ordnungsamtes oder der berufsständischen Vertretung (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Ärztekammer, Apothekenkammer).

- 11) Andere Ausländer, bei denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor der Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der NRW.BANK mindestens 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war.

Glaubhaftmachung durch:

Vorlage eines gültigen Passes (National- oder Fremdenpass) oder zugelassenen Passersatzes, Arbeitserlaubnis und Meldebescheinigungen des in Frage kommenden Elternteils über den Zeitraum von insgesamt 6 Jahren Aufenthalt im Inland. Die rechtmäßige Erwerbstätigkeit des in Frage kommenden Elternteils kann nachgewiesen werden durch Vorlage von Sozialversicherungsnachweisen.

Datum

Unterschrift